

III. ZR 187/53

2410 077

Verkündet
laut Protokoll
am 4. April 1955
[redacted], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kreisoberinspektors a.D. Paul E. [redacted] in A. [redacted],
K. [redacted] Strasse [redacted],

Klägers, Widerbeklagten, Berufungs-
klägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [redacted] -

g e g e n

den Kreis-Kommunalverband Altenkirchen, vertreten durch den
Landrat in Al. [redacted],

Beklagten, Widerkläger, Berufungs-
beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. April 1955 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber und Dr. Kreft

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Kob-
lenz vom 8. Juli 1953 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war als Kreisoberinspektor Beamter auf Lebenszeit bei dem beklagten Kreiskommunalverband. Auf Anordnung der Militärregierung wurde er am 16. August 1945 mit sofortiger Wirkung aus dem Dienste entfernt; er wurde dann bis zum 18. Dezember 1946 interniert. Durch Säuberungsbescheid vom 16. Juli 1948 wurde er als "Mitläufer" eingestuft. Der Landrat bemühte sich vergeblich bei dem französischen Kreisdelegierten um die Genehmigung zur Wiedereinstellung des Klägers. Der Kläger wurde auf seinen Antrag zum 1. März 1949 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Seit dem 1. März 1949 erhält der Kläger Ruhegehalt. Später wurde ihm auch für die Zeit vom 15. Juli 1948, dem Zeitpunkt des Erlasses des Säuberungsbescheides, bis zum 28. Februar 1949, dem Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand, Ruhegehalt gezahlt, jedoch nachträglich von dem Beklagten mit der Begründung zurückverlangt, die Zahlung vor seiner Versetzung in den Ruhestand sei nur unter dem Vorbehalt erfolgt, dass das damals erwartete Gesetz zur Ausführung des Art 131 GrundG auch für jene Zeit Bezüge gewähren werde. Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn die Unterschiedsbeträge zwischen Ruhegehalt und vollem Gehalt für die Zeit vom 16. Juli 1948 bis 28. Februar 1949 nebst 4 % Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt; er hat Widerklage erhoben mit dem Antrag,

den Kläger zu verurteilen, die in der Zeit vom 15. Juli 1948 bis zum 28. Februar 1949 gezahlten

- 3 -

Bezüge in Höhe von 2.433,75 DM nebst 4 %
Zinsen seit dem 1. Juli 1952 zurückzuzahlen.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und den Kläger verurteilt, an den Beklagten 2.433,75 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Dezember 1952 zu zahlen, den weitergehenden Zinsanspruch des Beklagten jedoch zurückgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht durch Teilurteil zurückgewiesen, soweit das Landgericht den Kläger mit seiner Klage abgewiesen hat; hinsichtlich der Widerklage hat es noch nicht entschieden. Mit der Revision begehrt der Kläger Verurteilung des Beklagten nach dem Klageantrag. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

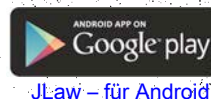
I.

Der Rechtsweg für die hier geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche des Klägers ist gemäss § 145 Landesbeamtengesetz vom 13. Dezember 1949 (GVBl 605) eröffnet und bis zum Eingang der Klage bei Gericht nicht wieder verschlossen worden.

Nach § 145 Abs 1 LBG ist die Klage erst zulässig, wenn die oberste Dienstbehörde des Beamten den Anspruch abgelehnt hat oder wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem ihr der Antrag zugegangen ist, nicht entschieden hat. Oberste Dienstbehörde eines Kreiskommunalbeamten ist grundsätzlich der Landrat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Jedoch war nach § 1 Abs 3 der DVO zum DBG vom 2. Juli 1937 (RGBl I, 729) in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1938 (RGBl I, 509) zur Erteilung des Vorbescheides nach § 143 Abs 1 Satz 1 DBG für Beamte der Gemeindeverbände die obere G e m e i n d e aufsichtsbehörde zuständig. Das Berufungsgericht wendet diese Bestimmung in Verbindung mit dem Landesbeamtengesetz an und bezeichnet unter Aufgabe seiner früheren gegenteiligen Ansicht (Beschuß vom 16. Januar 1953 - 1 W 652/52 -) die Bezirksregierung als obere Aufsichtsbehörde. Seine Ansicht hat es weder im früheren Beschuß noch jetzt im Urteil näher begründet, sondern nur die angeführten Durchführungsverordnungen und § 111 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 27. September 1948 (GVBl 335) in Bezug genommen. Die Bezugnahme auf diese Bestimmungen genügt jedoch zur Begründung nicht: Einmal kann es zweifelhaft sein, ob die angeführten Durchführungsverordnungen zum Deutschen Beamtengesetz nach dem Zusammenbruch überhaupt weiterge-
golten haben; die Anwendbarkeit jener Durchführungsverordnungen erscheint umso fraglicher, als es bei Erlass jener Durchführungsverordnungen gemäß § 33 Abs 2 DVO zur DGO vom 22. März 1935 (RGBl I, 393) eine "obere Aufsichtsbehörde im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung" gab und in der Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz auf diese Bestimmung ausdrücklich Bezug genommen worden ist, während jetzt das Landes-selbstverwaltungsgesetz nicht eine einheitliche obere Aufsichtsbehörde für alle beaufsichtigten Körperschaften (kreisangehörige Gemeinden, Städte, Kommunalverbände) kennt, sondern nach § 111 obere Aufsichtsbehörde für kreisangehörige Gemeinden der Regierungspräsident, für kreisfreie Städte der Minister des Innern ist. Fehlt es aber jetzt an einer einheitlichen "oberen (Gemeinde)aufsichtsbehörde", so erscheint es mindestens sehr zweifelhaft, ob im Gegensatz zur Regelung im Selbstverwaltungsgesetz zur Ermittlung einer einheitlichen "oberen Gemeindeaufsichtsbehörde" auf die Durch-

führungsverordnung zur beseitigten Deutschen Gemeindeordnung und auf die Durchführungsverordnung zum ebenfalls beseitigten Deutschen Beamtengesetz zurückgegriffen werden darf, zumal der Minister des Innern von der ihm durch § 123 Selbstverwaltungsgesetz und die Landesregierung von der ihr durch § 164 LBG gewährten Möglichkeit zur Klarstellung, soweit ersichtlich, bisher keinen Gebrauch gemacht haben. Bei völliger Unanwendbarkeit der Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz würde daher in Anwendung des Grundsatzes des § 145 LBG der Landrat zur Erteilung des Vorbescheides zuständig sein; bei sinngemässer Anwendung der Durchführungsverordnung wäre zu prüfen, ob nicht nach Beseitigung der einheitlichen, oberen Aufsichtsbehörde nunmehr diejenige "obere (Gemeinde)aufsichtsbehörde" zuständig ist, die für die einzelnen beaufsichtigten Körperschaften (kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte, Kommunalverbände) nach dem Selbstverwaltungsgesetz und seinen Anlagen zuständig ist.

Jedoch bedarf es im vorliegenden Falle dieser Prüfung nicht, weil von den Stellen, die hiernach für die Erteilung des Vorbescheides in Betracht kommen könnten, den hier streitigen Anspruch des Klägers, wie sich aus den beigezogenen Personalakten ergibt, abgelehnt haben: Der Regierungspräsident durch Schreiben vom 6. März 1951 und der Minister des Innern durch Erlass vom 26. April 1950. Durch diese "Bescheide" würde der Rechtsweg eröffnet, gleichgültig ob sie zugestellt worden sind oder nicht, wenn diese Stellen für den Vorbescheid zuständig wären. Der Landrat hat über den Vorbescheidsantrag nicht innerhalb 6 Monaten seit seinem Eingang bei ihm entschieden; auch dadurch würde der Rechtsweg bei Zuständigkeit des Landrates zu seiner Erteilung des Vorbescheides eröffnet. Damit haben alle Stellen, die für die Erteilung des Vorbescheides

in Betracht kommen könnten, den Rechtsweg eröffnet.

Der so eröffnete Rechtsweg ist auch nicht durch Ablauf der Klageerhebungsfristen wieder geschlossen worden, da weder die 6Monatsfrist seit etwaiger Zustellung jener Bescheide noch die zweimal 6Monatsfrist seit Eingang des Antrages des Klägers auf Erlass eines Vorbescheides bei der zu einem Erlass zuständigen Stelle abgelaufen ist. Der Kläger hat einen Vorbescheid über die hier streitigen Ansprüche ausweislich der Personalakten erstmalig am 19. Januar 1950 bei dem beklagten Kreiskommunalverband beantragt, erkennbar mit dem Willen, dass er an die zuständige Stelle weitergeleitet werden sollte. Dieser Antrag ist demnächst auch an den Landrat, an den Regierungspräsidenten und den Minister des Innern weitergeleitet worden, wie sich eindeutig aus den Personalakten ergibt. Da es sich aber um Ansprüche für die Zeit handelt, in der der Kläger aus "anderen als beamtenrechtlichen Gründen aus dem Amte ausgeschieden war", so konnte die Klageerhebungsfrist erst zu laufen beginnen, wenn das Verbot der Klageerhebung, das in Art 131 Satz 3 GrundG für solche Ansprüche ausgesprochen ist, beseitigt war. Dieses Verbot ist aber erst mit Erlass des Gesetzes zu Art 131 GrundG aufgehoben worden. Dieses Gesetz ist in dem am 13. Mai 1951 ausgegebenen Bundesgesetzblatt (BGBl I, 307) verkündet worden. Da die Klage am 10. Mai 1951 bei Gericht eingegangen und "demnächst" zugestellt worden ist, ist gemäss § 261 b Abs 3 ZPO die zweimal 6Monatsfrist, die am 13. Mai 1951 zu laufen begonnen hatte, gewahrt. Da der Bescheid des Ministers des Innern ausweislich der Personalakten nicht zugestellt worden ist, ist die 6Monatsfrist seit Zustellung der Vorbescheide nicht in Lauf gesetzt. Die 6Monatsfrist seit Zustellung des Bescheides des Regierungspräsidenten ist, wie die angefochtenen Urteile zutreffend ausführen, durch Einreichung der Klage vom 10. Mai 1952 gewahrt.

Aus § 145 LBG stehen der Klage daher Hindernisse nicht entgegen.

II.

Bei der Sachentscheidung geht das Berufungsgericht davon aus, dass der Kläger nicht zu dem vom Gesetz zu Art 131 GrundG erfassten Personenkreis gehöre. Es lässt dahingestellt, ob das Landesgesetz über die Rechtsstellung früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes vom 23. Mai 1949 den im Revisionsrechtszug allein zur Entscheidung anstehenden Anspruch des Klägers auf Zahlung der Unterschiedsbeträge zwischen Gehalt und Ruhegehalt für die Zeit vom 16. Juli 1948 bis 28. Februar 1949 entgegensteht. Es gelangt zu dem Ergebnis, der Klageanspruch sei nach Art 2 f Abs 2 Kontrollratsdirektive (KRD) Nr 24 unbegründet, weil die nach dem Zusammenbruch aus Entnazifizierungsgründen erfolgten Entfernungen von Beamten aus dem Dienst im Rahmen der Kontrollratsdirektive Nr 24 keine vorläufigen Suspensionen bedeutet hätten, sondern endgültigen Charakter gehabt hätten. Gerade gegen diese Begründung wendet sich die Revision unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, mit der hinsichtlich jener Entfernungen die Suspensionstheorie vertreten sei.

Die Frage, ob die Bestimmungen der Kontrollratsdirektive Nr 24 dem Zahlungsanspruch des Klägers entgegenstehen oder nicht, kann dahingestellt bleiben, da solche Ansprüche gegen den beklagten Kreisverband als einen im Bundesgebiet befindlichen öffentlichrechtlichen Dienstherrn durch § 77 des Gesetzes zu Art 131 GrundG ausgeschlossen sind.

1. Unrichtig ist bereits der Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils, das Gesetz zu Art 131 GrundG finde auf den Kläger deshalb keine Anwendung, da er schon vor Inkrafttreten des Grundgesetzes wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten sei. Das Berufungsgericht beruft sich zur Begründung dieser Ansicht zu Unrecht auf das Urteil des erkennenden Senates vom 18. Mai 1953 - III ZR 364/52 - (BGHZ 10, 30 ff). Auf Seite 19 jenes Urteils (aaO 43) wird nämlich gerade ausgeführt, dass bei einem Beamten, der aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen aus dem Dienst ausgeschieden, wiederbeschäftigungsfähig entnazifiziert, jedoch nicht wieder als aktiver Beamter eingestellt, sondern wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden ist, die Verhältnisse erst von seiner Zurruesetzung aus seinem zuletzt bekleideten Amt an f ü r d i e Z u k u n f t nicht mehr regelungsbedürftig seien; dagegen ist in jenem Urteil in keiner Weise gesagt, dass auch für die Zeit v o r der Zurruesetzung des Beamten seine Verhältnisse nicht mehr regelungsbedürftig seien und er deshalb auch für jene Zeit nicht zu dem vom Gesetz zu Art 131 GrundG getroffenen Personenkreis gehört; im Gegenteil ist sogar geradezu davon ausgegangen, dass das Rechtsverhältnis für jene Zeit regelungsbedürftig geblieben sei und der Beklagte insoweit unter das Gesetz zu Art 131 GrundG fällt. Diese damals nicht zu entscheidende Frage hat der Senat in der Folgezeit in ständiger Rechtsprechung (BGHZ 14, 325 [328/331]) dahin entschieden: Auch diejenigen Beamten, die zunächst ausgeschieden, bei Inkrafttreten des Grundgesetzes jedoch schon ihrer früheren Rechtsstellung entsprechend wiederverwendet waren, werden, soweit es um die Regelung ihrer Rechtsverhältnisse aus der Zeit, während der sie ausgeschieden waren, geht, von Art 131 GrundG mitumfasst. Dabei ist zu beachten, dass ein auf Anordnung der Militärregierung entlassener Beamter, der von seinem

Dienstherrn vor Inkrafttreten des Grundgesetzes wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden ist und der danach als Ruhegehaltsempfänger nicht anders dasteht, als er bei Belassung im Dienst gestanden haben würde, von der Zurruesetzung an "schon seiner früheren Rechtsstellung entsprechend" wiederverwendet ist (BGHZ 15, 126 ff); auch er gehört für die Zukunft nicht, wohl aber für die Zeit v o r seiner Zurruesetzung zu dem vom Gesetz zu Art 131 GrundG erfassten Personenkreis.

Da der Kläger hier nur Ansprüche aus der Zeit nach seiner auf Anordnung der Militärregierung erfolgten Entlassung, aber für die Zeit vor seiner Zurruesetzung, also vor seiner "Wiederverwendung entsprechend seiner früheren Dienststellung" geltend macht, gehört er entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts zu dem vom Gesetz zu Art 131 GrundG erfassten Personenkreis.

2. Da der Kläger Ansprüche nur für die Zeit vom 16. Juli 1948, dem Zeitpunkt des Erlasses des Säuberungsbescheides, bis zum 28. Februar 1949, dem Zeitpunkt seiner Zurruesetzung, geltend macht, steht § 77 des Gesetzes zu Art 131 GrundG, dessen Rechtsgültigkeit die Revision nicht in Zweifel zieht und die sich auch für den vorliegenden Fall aus den grundsätzlichen Ausführungen des Senats in BGHZ 14, 138 ff ergibt, den vom Kläger geltend gemachten Ansprüchen entgegen, soweit dem Kläger nicht aufgrund einer "günstigeren landesgesetzlichen Regelung" Ansprüche nach § 63 Abs 3 des Gesetzes zu Art 131 GrundG zustehen.

Das Landesbeamtengesetz vom 13. Dezember 1949 (GVBl 605) gewährt dem Kläger solche Rechte nicht; es behält in § 161 Abs 3 die "Rechtsverhältnisse der Beamten, die bei seinem In-

krafttreten noch nicht wiederbeschäftigt sind ..., einer besonderen gesetzlichen Regelung vor". Auch die durch § 17 des Landesgesetzes zur Ergänzung des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG (Landesergänzungsgesetz) vom 31. Mai 1952 (GVBl 91) erfolgte Abänderung des § 161 Abs 3 Landesbeamtengesetz bringt für die hier allein in Betracht kommende Zeit v o r dem 1. April 1951 keine Änderung des § 161 Abs 3 LBG.

Das Landesgesetz über die Rechtsstellung früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes vom 23. März 1949 (GVBl 91) und seine späteren Änderungen vom 15. März 1950 (GVBl 87, 165), vom 10. Januar 1951 (GVBl 1) und vom 31. März 1952 (GVBl 65), sowie die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen vom 27. April 1949 (GVBl 107), vom 6. Juli 1950 (GVBl 236) und vom 23. Februar 1951 (GVBl 43) gewähren Ansprüche frühestens für die Zeit ab 1. April 1949, also nicht für die hier allein in Betracht kommende Zeit vor dem 1. März 1949.

Auch das bereits erwähnte Landesergänzungsgesetz gewährt Ansprüche nur für die Zeit nach dem 1. April 1951.

Andere landesgesetzliche, dem Kläger günstigere Regelungen sind nicht ersichtlich; auch der Kläger war nicht in der Lage, auf derartige Regelungen hinzuweisen.

Deshalb steht § 77 des Gesetzes zu Art 131 GrundG dem vom Kläger für die Zeit vom 16. Juli 1948 bis 28. Februar 1949 geltend gemachten Ansprüchen auf Zahlung von Gehalt entgegen.

Die Revision des Klägers war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Geiger	Dr. Pagendarm	Rietschel
Dr. Weber		Dr. Kreft